

Arbeiten auf Prüfstützpunkten

Anerkannter Prüfstützpunkt

für § 29 StVZO
Hauptuntersuchung



An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebes die Hauptuntersuchung (HU) und/oder die Abgasuntersuchung (AU) und/oder die AUK von Prüfingenieuren der Überwachungsorganisationen durchgeführt.

Sachliche Voraussetzungen

Die Betriebsstätte ist ein anerkannter Prüfstützpunkt. Es werden die gesetzlichen Vorgaben der StVZO eingehalten, so z.B. die Anlage VIII d der StVZO.

Zustand und sicherheitstechnische Qualität der Prüfeinrichtungen und der benötigten technischen Hilfsmittel entsprechen den Arbeitsschutzzvorschriften.

Die für die Arbeit benötigten technischen Hilfsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen stehen zur Verfügung und sind in sicherem Zustand.

Je nach Prüftätigkeit stehen eine Abgasabsauganlage und/oder Dieselpartikelfilter nach TRGS 554 "Dieselmotoremissionen" zur Verfügung

Organisatorische Voraussetzungen / Vertraglich geregelte Organisation zwischen Prüfstützpunktbetreiber und Überwachungsorganisation

Es besteht mit dem Betreiber des Prüfstützpunktes ein Vertrag, in dem auch die folgenden Aspekte geregelt sind:

- Möglichkeiten der Arbeitsplatzbesichtigungen durch Beauftragte der Überwachungsorganisation
- Verantwortliche Ansprechpartner und Weisungsbefugnisse
- Mitteilung der spezifischen Gefährdungen für die Prüftätigkeit auf der Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen des Betreibers des Prüfstützpunktes
- Mitteilung der erforderlichen Betriebsanweisungen, welche für den Prüfstützpunkt gelten und für die Prüftätigkeit zu beachten sind
- Unterweisung des Prüfers durch den Betreiber hinsichtlich der in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen erkannten Gefährdungen und der getroffenen Maßnahmen
- Unterweisung in die für diesen Prüfstützpunkt getroffenen Maßnahmen der Ersten Hilfe und des vorbeugenden Brandschutzes

Prüftätigkeit

Der Prüfingenieur ist von seinem Vorgesetzten über die Inhalte des Vertrages, sowie über die Arbeitsbedingungen und die Gefährdungen bei seinem Einsatz auf dem Prüfstützpunkt unterwiesen worden.

Es ist bekannt, welche Prüfmittel mitgebracht werden müssen.

Der Prüfingenieur überzeugt sich davon, dass die technischen Hilfsmittel und die PSA in einem sicheren Zustand sind - ohne Mängel, Prüffristen sind eingehalten.

Für die Prüfungen stehen die erforderlichen Abgasabsauganlagen und/oder Dieselpartikelfilter nach TRGS 554 "Dieselmotoremissionen" zur Verfügung.

Der Prüfingenieur weiß, dass er die Abgasabsauganlage oder die Dieselpartikelfilter verwenden muss.

Es ist vereinbart, unter welchen Bedingungen die Arbeit abzubrechen ist, z.B. wenn die vertraglich vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden.

© 2012 VBG - Hamburg; Stand: Januar 2009

In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.